

II-2206 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 18. April 1977

Seubering :  
Telephon 57 56 55

Zl. 24.830/2-2/1977

1018 IAB

1977-04-26

zu 1040 U

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. HUBINEK und Genossen betreffend die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, worin die Ausarbeitung einer Konvention zur Schaffung eines internationalen Krankenscheines vorgeschlagen wird  
(Nr. 1040/J)

Die Abgeordneten Dr. HUBINEK und Genossen haben an mich folgende Anfrage gerichtet:

- 1) Welche Einstellung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Empfehlung 792 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, worin die Ausarbeitung einer Konvention zur Schaffung eines internationalen Krankenscheines vorgeschlagen wird?
- 2) Ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung damit einverstanden, daß ein solcher Krankenschein, der Personen, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, eine ärztliche Betreuung leichter zugänglich machen soll, eventuell auch medizinische Daten des Inhabers enthalten sollte, deren Kenntnis für eine erforderliche Behandlung dringend notwendig erscheint?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Zu 1):

Der Empfehlung 792 (1976) der Parlamentarischen Versammlung liegt der Gedanke zugrunde, durch ein multilaterales Europäisches Übereinkommen insbesondere eine ärztliche Betreuung für Personen sicherzustellen, die sich vorübergehend im Gebiet eines anderen als des Staates aufhalten, in dem sie einem Versicherungsschutz unterliegen. Diese Ausgangslage zeigt aber bereits, daß es sich hierbei im wesentlichen um Probleme handelt, die jeweils nur zwei Staaten betreffen. Den sich ergebenden zweiseitigen Problemen - insbesondere hinsichtlich der Kostentragung für Sachleistungen, mit denen sich die Empfehlung überhaupt nicht auseinandersetzt - kann aber zweifellos am ehesten in zweiseitigen Übereinkünften zwischen den jeweils betroffenen Staaten Rechnung getragen werden.

Den Vorstellungen der Parlamentarischen Versammlung trägt im übrigen das am 1. März 1977 in Kraft getretene Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit bereits Rechnung, das Regelungen für die Gewährung von Sach- und Geldleistungen im Bereich der Krankenversicherung u. a. für den Fall eines vorübergehenden Aufenthaltes in einem anderen Vertragsstaat enthält. Unter Berücksichtigung der vielschichtigen Probleme in diesem Bereich sieht das Abkommen jedoch vor, daß diese Bestimmungen nicht unmittelbar wirksam werden, sondern es hierzu jeweils einer Vereinbarung zwischen den Vertragsstaaten bedarf.

Der Vielzahl der bereits bestehenden sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkünfte wird in dem Abkommen

- 3 -

dadurch Rechnung getragen, daß sie durch Anführung im Anhang III zum Abkommen aufrecht erhalten werden können. Die Anführung von drei multilateralen und ca. 50 bilateralen Übereinkommen zeigt, daß bereits ein dichtes Netz von zwischenstaatlichen Regelungen zur Sicherstellung eines versicherungsrechtlichen Schutzes während eines vorübergehenden Aufenthaltes in einem anderen Staat vorhanden ist.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist bei der gegebenen Sachlage daher der Auffassung, daß ein weiteres multilaterales Europäisches Übereinkommen lediglich das bestehende Netz von zwischenstaatlichen Regelungen überdecken, es jedoch kaum erweitern würde. Soweit ein tatsächliches Bedürfnis nach Ausweitung der bestehenden zwischenstaatlichen Verflechtung besteht, sollte dies im Bereich des Europarates einerseits durch entsprechende Vereinbarungen zur Inkraftsetzung der Bestimmungen betreffend die Krankenversicherung des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit bzw. andererseits durch den Abschluß bilateraler Abkommen erfolgen. Soweit aber - wie in der Empfehlung angeregt - auch die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates und Nichtmitgliedstaaten, insbesondere osteuropäischen Staaten, angesprochen werden, ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung der Auffassung, daß diesen im Hinblick auf die grundsätzlichen Rechtsunterschiede der Systeme dieser Staatengruppen eher durch den Abschluß von bilateralen Abkommen Rechnung getragen werden müßte.

- 4 -

Nicht unerwähnt sollte jedoch bleiben, daß im Rahmen des Lenkungsausschusses für Soziale Sicherheit des Europarates in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Arbeitsamt (IAA) die Möglichkeit eines Übereinkommens zwischen den europäischen Mitgliedstaaten der IAO über "ärztliche Betreuung für Personen, die sich vorübergehend im Gebiet eines anderen als des zuständigen Staates aufhalten" geprüft wird.

Hinsichtlich der in der Empfehlung geforderten Vereinfachung des Verfahrens für die Gewährung von Leistungen u.a. in Form eines internationalen Krankenscheines ist zu bemerken, daß dieses Problem unter dem Titel "Vereinfachung der administrativen Beziehungen (Krankheit)" bereits Gegenstand des Arbeitsprogrammes des erwähnten Lenkungsausschusses für Soziale Sicherheit ist. Soweit Lösungsmöglichkeiten für eine Verwaltungsvereinfachung (wie z.B. die Einführung eines internationalen Krankenscheines) von dem hierfür eingesetzten Expertenkomitee erarbeitet werden können, sollten diese nach Auffassung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Rahmen der Durchführung des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit bzw. der sonstigen bestehenden Übereinkommen zur Anwendung kommen.

In diesem Zusammenhang muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß in den von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit - mit Ausnahme des Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland - eine Verpflichtung zur Betreuung ausländischer Urlauber im Hinblick auf die ablehnende Haltung der österreichischen Ärzteschaft nicht vorgesehen werden konnte. Eine Änderung

- 5 -

in der Haltung der österreichischen Ärzteschaft in dieser Frage war bisher trotz mehrfacher Bemühungen nicht zu erreichen. Durch diese fehlende Bereitschaft wird aber praktisch von vornherein jede aktive Beteiligung Österreichs an den in der Empfehlung angesprochenen Fragen ausgeschlossen.

Zu 2):

Inwieweit medizinische Daten Aufnahme in einem "Internationalen Krankenschein", welcher Form auch immer, finden können, wird nicht zuletzt im Rahmen insbesondere der technischen, aber auch der gesetzlichen Möglichkeiten in den 19 Mitgliedstaaten des Europarates zu prüfen sein. Unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Form der Krankenscheine ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung aber der Auffassung, daß die Notwendigkeit einer Aufnahme solcher Daten nicht gegeben ist.

